

RS UVS Kärnten 2000/08/24 KUVS-K2-602/4/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.08.2000

Rechtssatz

Übergibt der Beschuldigte als Zulassungsbesitzer und Absender eines LKW's einen leeren ungereinigten Tank mit dem Lastwagen (vorher war dieser mit einem gefährlichen Gut der Klasse 6.1 Ziffer 91 beladen) zur Beförderung, obwohl im mitgeführten Beförderungspapier Eintragungen nicht richtig vorgenommen wurden (die Bezeichnung des beförderten gefährlichen Gutes laut Stoffaufzählung des ADR war falsch) ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Gefahrgut, Gefahrguttransport, Zulassungsbesitzer, Absender, Tank, ungereinigter Tank, Beförderungspapier, gefährliches Gut, Stoffaufzählung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at